

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2121 (Strafrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I

Eines Tages entschließt sich Anton (A), durch einen Überfall auf seinen Erzfeind Bodo (B) zu Geld zu kommen. A lauert B vor dessen Haustür auf und beobachtet, wie B in sein Fahrzeug einsteigt. Während B sich auf den Fahrersitz setzt, gelangt A durch die hintere Tür auf die Rückbank des Fahrzeugs. Noch bevor B sein Fahrzeug in Gang setzen kann, bedroht A den B mit einer ungeladenen Gaspistole und fordert ihn auf, seinen Weisungen unbedingt nachzukommen, sonst würde er ihm „das Gehirn wegblasen“. A sagt sodann zu B, dass er den Wagen starten und in den nächstgelegenen Wald fahren solle. B kommt schließlich, unter dem Eindruck der andauernden Drohung, dem Begehren des A nach und fährt Richtung Stadtrand. Nach einer Fahrt von ca. 30 Minuten greift A dem B in die Innentasche seines Mantels und entwendet die Geldbörse. Danach zwingt er ihn zum Anhalten und verschwindet.

Zu Hause angekommen genehmigt sich A erstmal ein paar Bierchen. Sein Alkoholexzess dauert bis spät in die Nacht an. Am nächsten Morgen steht A nach nur vier Stunden Schlaf um 6:30 Uhr wieder auf. Obwohl er sehr müde ist und sich noch durch den am Vorabend genossenen Alkohol stark beeinträchtigt fühlt, nimmt A in dem zusammen mit seiner Freundin Olga (O) betriebenen Lokal „Vollrausch“ weitere alkoholische Getränke zu sich. Wegen seines übermäßigen Alkoholkonsums und seines ungepflegten Aussehens kommt es am späten Vormittag zu einer Auseinandersetzung mit seiner Lebensgefährtin, die ihm deswegen große Vorwürfe macht und droht, ihn noch am selben Tag zu verlassen.

Gegen 14:15 Uhr verlässt A das Lokal mit der Bemerkung, seinen Pkw in die Garage fahren zu wollen. Kurz darauf steigt er in sein Fahrzeug, das vor der Kneipe steht. Zu diesem Zeitpunkt weist A eine Blutalkoholkonzentration von 2,2 Promille auf.

Aufgrund seines beruflichen Misserfolgs, seiner Alkoholerkrankung, des Schlafdefizits sowie des Konflikts mit seiner Lebensgefährtin befindet er sich in diesem Moment in einer „Lebenskrise“. Um seinen spontanen Aggressionsstau zu entladen, startet A den Motor, lässt ihn mehrfach aufheulen und lenkt das Fahrzeug in einer etwa S-förmig verlaufenden, insgesamt 86 m langen Wegstrecke zunächst über die Straße hinweg auf den gegenüberliegenden, stark frequentierten Gehweg in den dortigen Terrassenbereich eines voll besetzten Eiscafés. Ohne anzuhalten fährt A auf dem Gehweg weiter, überquert erneut die Straße und steuert das Fahrzeug auf den anderen Gehweg in die Außenterrasse eines weiteren, gut besuchten Cafés. Auch dieses durchfährt er und kommt schließlich weitere 20 m später zum Stehen. Die Wirkung des Alkohols hatte ihn mittlerweile derart erfasst, dass er sich nicht mehr imstande sah, weiter zu fahren. Während der Fahrt kollidiert A nacheinander mit insgesamt sieben Personen, die dadurch zum Teil erheblich verletzt werden. Angesichts der unberechenbaren Fahrweise des A blieb diesen keine Möglichkeit mehr auszuweichen. Die Tötung jedenfalls der sieben Personen nahm A dabei zumindest billigend in Kauf.

Vermerk zur Bearbeitung: Prüfen Sie die Strafbarkeit des A nach dem StGB. Auf eine Strafbarkeit gemäß §§ 239a, 248b StGB ist nicht einzugehen.

Teil II

Gegen A und seinen Kumpel Thomas (T) wird unter anderem wegen Bestechlichkeit (§ 332 StGB) ermittelt. Der Verteidiger des T legt deshalb eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen der Staatsanwaltschaft vor. Diese stellt daraufhin das Verfahren gegen T vorläufig gemäß § 154 StPO ein. Danach gibt T eine schriftliche „Zeugenerklärung“ ab, in der er ausführt, dass die Angaben in der Stellungnahme auf seinen Informationen beruhen, er sich den darin enthaltenen Tatsachenvortrag zu eigen mache und als Zeuge bestätige.

Im späteren gerichtlichen Verfahren gegen A wird T von dem Landgericht als Zeuge zur Hauptverhandlung geladen.

Allerdings kündigt T an, von einem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO umfassend Gebrauch zu machen und zur Sache nichts auszusagen. Daraufhin lädt der Vorsitzende T wieder ab. In der Hauptverhandlung kündigt die Strafkammer an, die Zeugenerklärung des T zu verlesen. Der Verteidiger des A widerspricht dieser Vorgehensweise. Daraufhin ordnet die Strafkammer durch Beschluss die Verlesung des Schriftstücks gemäß § 251 I Nr. 3 StPO an. Dies begründet sie damit, dass T aufgrund der Geltendmachung seines Auskunftsverweigerungsrechts als Zeuge nicht vernommen werden könne. Der Beschluss wird ausgeführt und die Strafkammer verwertet die verlesene Urkunde im Urteil zu Lasten des A. Dieser wird wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Daraufhin rügt A diese Vorgehensweise mit einer zulässig erhobenen Verfahrensrüge im Rahmen eines Revisionsantrags und begehrt die Aufhebung des Urteils.

Vermerk zur Bearbeitung:

Ist die von A zulässig eingelegte Revision begründet?